

## **Satzung**

der Gemeinde Ruppichteroth betreffend die Benennung von Straßen sowie die Anbringung und Unterhaltung von Straßenschildern und Hausnummern vom 03.10.1988

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth am 22.09.1988 für das Gemeindegebiet folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Alle öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) in größeren Ortsteilen, die bebaute Grundstücke erschliessen, müssen durch Namen gekennzeichnet sein. In kleineren Orten wird auf eine Straßenbezeichnung verzichtet, da hier der Name des Ortes die sonst übliche Straßenbezeichnung ersetzt.

### **§ 2**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth bestimmt die Namen.

### **§ 3**

Die Grundstücke an öffentlichen Straßen führen als Bezeichnung den Namen der Straße, von der aus sie ihren Hauptzugang haben und die von der Gemeinde bestimmte Nummer des Gebäudes.

### **§ 4**

Die Straßennamenszeichen dürfen nicht durch Zäune, Hecken, Bäume und Sträucher oder durch sonstige aufgestellte Gegenstände gegen deutliche Sicht von der Straße aus verdeckt werden. Für Straßennamenszeichen die wegen vorübergehender unumgänglicher Maßnahmen (z. B. durch Bauzäune) verdeckt werden hat der Verursacher ein gut sichtbares Behelfsschild anzubringen.

### **§ 5**

Die Errichtung, Veränderung oder Ausbesserung von Straßennamenszeichen auf seinem Grundstück oder an seinen Gebäuden hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte gem. § 126 des Baugesetzbuches zu dulden. Entsprechendes gilt auch für Hinweistafeln auf Wasser- und Elektrizitätsleitungen, auf Feuerschutzeinrichtungen und Entwässerungsanlagen.

### **§ 6**

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßennamenszeichen trägt die Gemeinde.

## **§ 7**

Gemäß § 126 des Baugesetzbuches haben die Eigentümer bzw. die sonstigen Verfügungsberechtigten alle Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

## **§ 8**

Jedes neue Gebäude ist nach seiner Fertigstellung unverzüglich zu numerieren. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt der Tag der Gebrauchsabnahme durch die Baugenehmigungsbehörde.

## **§ 9**

Die Gemeinde Ruppichteroth bestimmt die Nummer des Gebäudes. Sie ist berechtigt, die Numerierung aus Gründen des öffentlichen Interesses zu ändern.

## **§ 10**

Die Hausnummern müssen stets sichtbar und in gutem Zustand sein. Nötigenfalls sind die Nummernschilder von den Grundstückseigentümern oder von sonstigen Verfügungsberechtigten zu erneuern.

## **§ 11**

§ 4 ist auf Hausnummernschilder entsprechend anzuwenden.

## **§ 12**

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte.

## **§ 13**

Bei Umbenennung von Straßen und Änderungen der Hausnummer haben die Anlieger keine Ansprüche gegen die Gemeinde Ruppichteroth für Aufwendungen, die durch die Änderung ihrer Anschrift erforderlich werden.

## **§ 14**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ruppichteroth betreffend die Benennung von Straßen sowie die Anbringung und Unterhaltung von Straßenschildern und Hausnummern vom 10.6.1970 außer Kraft.

Satzung vom	07.10.1988
beschlossen am	22.09.1988
in Kraft getreten am	08.10.1988